



© Monkey Business Images/Shutterstock.com

Hilft beim
Unfall mit
Verkehrsteilnehmern
aus dem
EU-Ausland

€
Bezahlen

Einkaufen

Internethandel

Gesundheit

Reisen

Automobil

Frankreich-
Tipps

Rechtsdurch-
setzung

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland

Unfall im EU-Ausland

PRAKTISCHE TIPPS FÜR AUTOFAHRER

Rat und Hilfe
für Verbraucher
in Europa



INHALT

Das gehört ins Handschuhfach! 3

- Die Grüne Karte
- Der Europäische Unfallbericht

Nach dem Autounfall einen kühlen Kopf bewahren und genau wissen, was zu tun ist? Das ist nicht einfach. Erst recht nicht, wenn der Unfall im Ausland passiert. Diese Broschüre informiert Sie über die notwendigen Schritte und gibt praktische Tipps.

Welches Recht gilt? 4

Noch am Unfallort zu erledigen 5

Stand der Informationen: April 2016

Schadensregulierung 7

- Das Verfahren in drei Schritten
- Sonderfälle

Ansprechpartner 9

Hilfreiche App 10

Ihre Notizen 11



DAS GEHÖRT INS HANDSCHUHFACH!

Dokumente, die Sie immer griffbereit haben sollten, wenn Sie mit dem Auto in Europa unterwegs sind:

Die Grüne Karte

Offiziell heißt sie „Internationale Versicherungskarte für den Kraftverkehr“ und dient als Nachweis dafür, dass Ihr Fahrzeug haftpflichtversichert ist. Die Grüne Karte enthält Angaben zu

- Ihrer Versicherung (Kontaktdaten und Vertragsnummer)
- Ihrem Fahrzeug
- Ihrer Person

TIPP

Überprüfen Sie vor der nächsten Auslandsreise, ob Ihre Grüne Karte noch gültig ist. Wenn nicht, können Sie sie per Internet oder telefonisch bei Ihrer Versicherung kostenlos neu beantragen.

Der Europäische Unfallbericht

Um einen Unfallschaden im Ausland leichter aufnehmen zu können, wurde ein europaweit einheitlicher Unfallbericht erstellt. Aufbau und Inhalt sind in allen Sprachversionen gleich gestaltet; daneben gibt es auch zweisprachige Versionen. Informieren Sie sich bei Ihrer Versicherung am besten noch vor Reisebeginn. Obwohl nicht vorgeschrieben, ist es empfehlenswert, den Europäischen Unfallbericht zu verwenden, da er die Schadensregulierung erleichtert (ein dreisprachiges Exemplar zum Heraustrennen finden Sie in der gedruckten Broschüre).

WELCHES RECHT GILT?

Die Schadenregulierung ist zwar europaweit weitestgehend vereinheitlicht, dennoch gibt es nationale Unterschiede: Zum Beispiel bei den Deckungssummen und dem Umfang der Schadensregulierung...

In der Regel richtet sich die Schadensregulierung nach dem Recht des Landes, in dem sich der Unfall ereignet hat. Aus welchem Land der Unfallgegner kommt und in welchem Land seine Versicherung ihren Sitz hat, ist daher meistens unerheblich. Doch bekanntlich bestätigen Ausnahmen die Regel: Wenn alle in den Unfall verwickelten Fahrzeuge in Deutschland versichert sind, könnte selbst bei einem Unfall in einem anderen EU-Land deutsches Recht zur Anwendung kommen.

Andere Länder, andere Sitten

Was man vorschriftsmäßig im Auto mit sich führen muss, ist in den Ländern der EU noch immer sehr unterschiedlich. So schreiben z. B. Estland, Litauen und Griechenland einen Feuerlöscher vor. In Kroatien hingegen müssen Ersatzglühlampen für die Scheinwerfer an Bord sein.

Immer mit dabei haben sollten Sie ein Warndreieck, eine Warnweste und einen Erste-Hilfe-Koffer. Denn diese Dinge sind in fast allen EU-Ländern Pflicht. Beachten Sie, dass Sie in einigen Ländern eine Warnweste pro Person mitführen müssen (z. B. Tschechien). Vergessen Sie also nicht, sich vorab über die Vorschriften Ihres Reiselandes zu informieren und sich entsprechend auszurüsten. Die Bußgelder können - je nach Land - sehr hoch ausfallen.

Einen Überblick darüber, was Sie auf Reisen im europäischen Ausland dabei haben sollten, gibt auch unsere kostenlose App „Mit dem Auto ins Ausland“ - mehr Infos dazu auf Seite 10.



NOCH AM UNFALLORT ZU ERLEDIGEN

- Schreiben Sie die **Kontaktdaten des Unfallgegners** auf, die auf der grünen Versicherungskarte stehen (Kontaktdaten des Fahrers und der Versicherung, Versicherungsnummer, amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs...). Falls keine Versicherungskarte vorliegt, bitten Sie den Unfallgegner um Vorlage eines anderen Ausweisdokumentes und um den Namen der Versicherung. Sollte der Unfallgegner seine Versicherung nicht nennen wollen, notieren Sie sich auf jeden Fall das Kennzeichen. Damit und mit dem Schadensdatum können Sie die gegnerische Versicherung über den **Zentralruf der Autoversicherer** (S.9) ausfindig machen.
- Notieren Sie alle **Namen und Adressen von Unfallzeugen**.
- Füllen Sie den **Unfallbericht** sorgfältig aus und lassen Sie ihn – wenn möglich – durch den anderen Fahrer unterzeichnen. Allerdings können Sie den Unfallgegner nicht zur Unterschrift zwingen. Ebenso wenig kann man das von Ihnen verlangen.
- Falls Ihr Unfallgegner überhaupt nicht kooperativ ist: **Schalten Sie die Polizei ein**. Notieren Sie sich dennoch alle oben genannten Angaben auf dem Unfallbericht und leiten Sie ihn zur Information an Ihre Versicherung weiter.
- Rufen Sie auch die Polizei, wenn Sie mit einem **Mietwagen** unterwegs sind (dies wird in den meisten Mietverträgen so verlangt). Ist die Polizei nicht bereit einen Unfall aufzunehmen, sollten Sie sich das bestätigen lassen und Ihre Autovermietung informieren.
- Wenn **mehrere Fahrzeuge in einen Unfall verwickelt** sind, füllen Sie mit jedem Beteiligten einen eigenen Unfallbericht aus.

ACHTUNG

Falls einer der Unfallbeteiligten Fahrerflucht begangen hat oder sich weigert, Angaben zu seiner Person zu machen, rufen Sie sofort die Polizei und erstatten Sie ggf. Anzeige.

Einige Tipps

- **Nehmen Sie sich Zeit für das Ausfüllen des Berichts**, insbesondere bei der mittleren Spalte. Hier soll der Unfallhergang rekonstruiert werden, indem zutreffende Kästchen angekreuzt werden. Da die Versicherung später anhand des Berichts die Schuldfrage und damit auch die Haftung der Unfallbeteiligten klären wird, sind diese Angaben sehr wichtig.
- Trifft keiner der vorgegebenen Umstände zu, sollten Sie auch nichts ankreuzen. Wurde der Bericht nicht ordnungsgemäß ausgefüllt, kann Ihnen eventuell zu Unrecht die Schuld am Unfall angelastet werden. Nutzen Sie das Feld „Bemerkungen“, falls es Meinungsverschiedenheiten mit dem Unfallgegner gibt.
- Vergessen Sie auf keinen Fall, die **Anzahl der angekreuzten Kästchen** zu notieren. Machen Sie vielleicht sogar ein Foto von dem Bericht. So vermeiden Sie, dass der Unfallgegner ihn zu Ihrem Nachteil verändert.
- Sichern Sie vorsorglich Beweise, z. B. mit **Fotos** (Handy- oder Wegwerfkamera) vom Unfallort, den beteiligten Fahrzeugen etc.

GUT ZU WISSEN

In manchen EU-Ländern nimmt die Polizei den Unfall auch dann auf, wenn nur Sachschäden entstanden sind. Auch bei kleinen Schäden an der Karosserie sollten Sie einen Unfallbericht ausfüllen.

Sie sprechen nicht die Sprache des anderen Fahrers? Keine Panik...

Da der Unfallbericht europaweit vereinheitlicht wurde, kann Ihre Versicherung ohne Probleme die Angaben des Unfallgegners nachvollziehen. Das Feld „Bemerkungen“ kann jeder in seiner Sprache ausfüllen. Im Notfall können auch zwei Unfallberichte (von jedem Fahrer in seiner eigenen Sprache) ausgefüllt und unterschrieben werden.



SCHADENSREGULIERUNG

Unfallmeldung an die Versicherung

Wenn Sie gegen den Unfallgegner Forderungen geltend machen möchten, kontaktieren Sie den Schadensbeauftragten der ausländischen Versicherung. Informieren Sie auf jeden Fall auch Ihre eigene Versicherung so schnell wie möglich über den Unfall und schicken Sie ihr eine Kopie des Unfallberichts sowie weiterer Unterlagen zu.

Das europäische Schadensersatzsystem

Für die Opfer von Autounfällen im Ausland wurde europaweit ein vereinfachtes Verfahren für Schadensabwicklung eingeführt (2009/103/EG). Laut dieser Richtlinie können Sie auch im eigenen Land über einen Repräsentanten des ausländischen Versicherers Ihre Schadensersatzansprüche geltend machen.

Das Verfahren in drei Schritten

Der Schadensregulierungsbeauftragte

Jedes Versicherungsunternehmen hat einen Schadensregulierungsbeauftragten in allen anderen EU-Mitgliedstaaten benannt, der im Auftrag des Unternehmens die Schadensersatzansprüche bearbeitet. Beim **Zentralruf der Autoversicherer** kann man den zuständigen Beauftragten erfragen (siehe S. 9).

Ihre Versicherung oder Sie selbst können Ihren Entschädigungsantrag bei diesem Beauftragten einreichen. Ein Entschädigungsantrag beinhaltet unter anderem den Unfallbericht, einen Kostenvoranschlag für die Reparatur und - falls vorhanden - auch ein Sachverständigengutachten.

Das Entschädigungsangebot

Die Versicherung des Unfallgegners oder dessen Regulierungsbeauftragter muss Ihnen **innerhalb von drei Monaten** nach Einreichen des Entschädigungsantrags mitsamt aller erforderlicher Unterlagen entweder den Schaden regulieren oder ein Entschädigungsangebot unterbreiten.

GUT ZU WISSEN

Dürfen Sie Ihr Fahrzeug auf eigene Faust reparieren (lassen)? Um böse Überraschungen zu vermeiden, sollten Sie besser abwarten, bis Sie grünes Licht von der Versicherung haben, bevor Sie Ihr Fahrzeug selbst reparieren oder in die Werkstatt geben.

Die Entschädigungsstelle

In Deutschland ist diese Entschädigungsstelle der Verein Verkehrsofferhilfe e. V. (siehe S. 9). Sie können sich an diese Stelle wenden, wenn

- die ausländische Versicherung des Unfallgegners keinen Regulierungsbeauftragten in Deutschland benannt hat,
- die Versicherung innerhalb von drei Monaten nicht angemessen auf den Entschädigungsantrag reagiert hat oder
- das gegnerische Unfallfahrzeug nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Unfall ermittelt werden kann.

Die Entschädigungsstelle muss innerhalb von zwei Monaten tätig werden. Aber beachten Sie, dass Sie sich nicht mehr an die Entschädigungsstelle wenden können, wenn Sie bereits rechtliche Schritte eingeleitet haben.

Einige Tipps

Sie haben einen Unfall in einem anderen EU-Mitgliedstaat verursacht?

Dann melden Sie diesen am besten gleich telefonisch Ihrer Versicherung und später mit allen Unterlagen schriftlich. Der Unfallgegner wird normalerweise vom Regulierungsbeauftragten Ihrer Versicherung in seinem Heimatland entschädigt.

Sie wurden in Deutschland in einen Verkehrsunfall mit einem Fahrer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat verwickelt?

In diesem Fall kann Ihre Versicherung entscheiden, ob Sie sich entweder an den deutschen Beauftragten der Versicherung des Unfallgegners wenden oder im Rahmen des Grüne-Karte-Systems an das „Deutsche Büro Grüne Karte e. V.“, das ebenfalls für die Bearbeitung solcher Fälle zuständig ist.

ANSPRECHPARTNER



Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland

Bahnhofplatz 3
77694 Kehl

Tel.: 0049 7851 991 48 0
Fax: 0049 7851 991 48 11

Internet: www.evz.de
E-Mail: info@cec-zev.eu

Deutsches Büro Grüne Karte e.V.

Wilhelmstr. 43 / 43 G
D - 10117 Berlin
Tel.: 0049 30 / 2020 5757
Fax: 0049 30 / 2020 6757

Internet: www.gruene-karte.de
E-Mail: dbgk@gruene-karte.de
(allgemeine Anfragen)

Verkehrsofferhilfe e.V.

Wilhelmstr. 43 / 43 G
D - 10117 Berlin
Tel.: 0049 30 20 20 5858
Fax: 0049 30 20 20 5722

Internet: www.verkehrsofferhilfe.de
E-Mail: voh@verkehrsofferhilfe.de

Zentralruf der Autoversicherer

Gibt Auskunft zur Versicherung des Unfallgegners sowie zum zuständigen Schadensregulierungsbeauftragten.

Tel.: (0800) 25 026 00
Tel.: 0049 40 300 330 300
(für Anrufer aus dem Ausland)

Internet: www.zentralruf.de

Europaweite Notrufnummer 112

Unter der europaweit einheitlichen Nummer 112 können wichtige Notrufdienste wie Feuerwehr, Polizei und auch Krankenwagen von den Fest- und Mobilfunknetzen aller 28 EU-Mitgliedstaaten gebührenfrei angerufen werden.

Bürgerservice Auswärtiges Amt

Auskünfte und Unterstützung im Umgang mit den Behörden im Ausland gibt der Bürgerservice des Auswärtigen Amtes.

Aus dem Ausland:
Tel.: 0049 30 1817 2000
Fax: 0049 30 1817 51000

E-Mail: buergerservice@diplo.de

HILFREICHE APP

Informationen zum richtigen Verhalten bei Autounfällen im EU-Ausland erhalten Sie auch über unsere App „Mit dem Auto ins Ausland“.

Wie ist eine Unfallstelle abzusichern? Wann muss die Polizei verständigt werden? Und wie lauten die Notrufnummern in meinem Urlaubsland?

Damit Sie bei solchen Fragen gut vorbereitet sind und am Unfallort nicht ratlos dastehen, hat das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland eine App entwickelt, die für jedes EU-Land, Norwegen und Island passgenaue Informationen bereithält.

Die App informiert aber nicht nur über Unfälle, sondern auch über Verkehrsregeln und Besonderheiten auf den Straßen im EU-Ausland. So werden etwa Verkehrsschilder erklärt, Mautgebühren und Kraftstoffbezeichnungen genannt oder das für das jeweilige Land vorgeschriebene Zubehör aufgelistet.

Die App „Mit dem Auto ins Ausland“ gibt es für Smartphone und Tablet. Sie ist kostenlos und funktioniert offline. Einmal heruntergeladen, bietet sie jederzeit und überall vollen Funktionsumfang – unabhängig von der Netzqualität vor Ort. Außerdem fallen so keine Roaming- Gebühren an.



Wo ist die App erhältlich?

Apple Store



Google Play Store



IHRE NOTIZEN

Member of the European Consumer Centres Network

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland

www.evz.de

Wir...

- informieren Verbraucher über ihre Rechte und Möglichkeiten in Europa
- beraten bei Fragen zum grenzüberschreitenden Verbraucheralltag
- bieten rechtliche Unterstützung bei Streitigkeiten mit einem Unternehmen im EU-Ausland, Island und Norwegen

Sie können uns telefonisch und vor Ort
dienstags bis donnerstags
von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr erreichen

Tel.: 07851/99148-0
E-Mail: info@cec-zev.eu

Bahnhofplatz 3
77694 Kehl

und unser Standort in Kiel:
Andreas-Gayk-Straße 15
24103 Kiel

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Centre Européen de la Consommation
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.
www.cec-zev.eu

Finanziell unterstützt durch
die Europäische Union



Das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland wird getragen vom
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.

Dessen Finanzpartner sind:

Europäische Kommission, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Ministère de l'Economie et des Finances, Conseil Régional d'Alsace, Eurométropole de Strasbourg, Ortenaukreis, Städte Achern, Kehl, Lahr, Oberkirch und Offenburg.